

## Agenturvertrag

### zwischen

der **Vural Öger Touristik GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Vural Öger und Herrn Selim Atas, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 129549, Elbchaussee 112, 22763 Hamburg,

- nachfolgend **VOT** genannt -

und

**Reisebüro:**

Geschäftsführer/Inhaber:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Webseiten:

- nachfolgend **Agentur** genannt -

wird nachfolgender Agenturvertrag unter der Nummer \_\_\_\_\_ geschlossen:

### Präambel

Dieser Agenturvertrag ist die Grundlage für eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit der Vertragspartner. Die Agentur verpflichtet sich, die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Möglichkeiten der Buchung von Reiseleistungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehender touristischer Dienstleistungen, auch reisenaher Zusatzleistungen wie insbesondere Flüge, Hotels, Transferleistungen, Last Minute Reisen, Frühbucher- und Pauschalreisen, All-Inklusive-Urlaube, Mietwagen, Camper, Ferienhäuser, Ausflüge, Städtereisen, Rundreisen sowie Kreuzfahrten auf der von der VOT auch auf einem elektronisch zur Verfügung gestellten Buchungsportal mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Interesse der VOT sowie der Kunden wahrzunehmen und mit der VOT während der Laufzeit dieses Agenturvertrages als Vertriebspartner eng zusammen zu arbeiten.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen VOT und der Agentur gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Agenturvertrages. Abweichende eigene Geschäftsbedingungen der Agentur werden von der VOT nicht anerkannt, es sei denn, die VOT hat ausdrücklich der Geltung der Geschäftsbedingungen der Agentur schriftlich zugestimmt. Im Zweifelsfall haben allerdings die Bestimmungen dieses Agenturvertrages Vorrang vor etwaig einbezogenen Geschäftsbedingungen der Agentur.

Die folgenden Vereinbarungen gelten ausschließlich für klassische Reisebüros mit Ladenlokalen und ausdrücklich nicht für NTO's (Internetreisebüros, Callcenter, und andere als nicht klassische Reisebüros zu bewertende Betriebsorganisationen).

## § 1 Grundlagen

1. Die VOT ermöglicht der Agentur nach dem Abschluss dieses Agenturvertrages den Zugang zu den üblichen CRS-Systemen (Amadeus, Sabre, TT), über denen von VOT die in der Präambel benannten verschiedenartigen Dienstleistungen im Bereich Touristik angeboten werden.
3. Sobald die Agentur Dienstleistungen für den Kunden bei VOT bucht, kommt ein Vertrag zwischen dem Kunden und der VOT unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der VOT zustande. Die Agentur wird die Dienstleistungen ausschließlich zu den jeweils von VOT benannten Konditionen vermitteln und hierbei sicherstellen, dass die Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der VOT auch in den Vertragsschluss mit einbezogen werden. Dabei wird die Agentur durch eigenes, entsprechend qualifiziertes Personal sicherstellen, dass eine fach- und interessengerechte Beratung der Kunden erfolgt.
3. Die in diesem Agenturvertrag geregelten Rechte und Pflichten sind solche allein der Agentur- bzw. ihres Inhabers, wenn es sich um einen inhabergeführten Betrieb handelt, die von der Agentur nicht auf dritte natürliche oder juristische Personen übertragen werden können.
4. Die Agentur ist selbständig vermittelnd tätig und hat kein Alleinvertretungsrecht.

## § 2 Rechte und Pflichten der Agentur

1. **Die Agentur verpflichtet sich,**
  - Reiseinteressenten zu beraten und hierbei bereitwillig und kostenlos alle Auskünfte über die Angebote der VOT zu deren Vorgaben zu erteilen;
  - es zu unterlassen, Reiseinteressenten zur Beratung an andere Agenturen oder Reisebüros zu verweisen und / oder sie aufzufordern, nach erfolgter anderweitiger Beratung die Buchungen als solche dann bei sich vorzunehmen zu lassen;
  - dem Reisenden gegenüber deutlich herauszustellen, dass die Agentur ausschließlich als Vermittler der Leistung der VOT auftritt und eine rechtsverbindliche Bestätigung der Reiseanmeldung ausschließlich durch VOT erfolgt;
  - ausschließlich als Direktvermittler zwischen dem Reisenden und VOT aufzutreten. Insbesondere ist es der Agentur untersagt, als Unter- oder Zwischenvermittler anderer Reisebüros aufzutreten, insbesondere dann, wenn VOT die Zusammenarbeit mit diesen anderen Reisevermittlern zuvor ausdrücklich abgelehnt hat. Soweit die Agentur hiervon abweichen will, bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der VOT. Handelt das Reisebüro entgegen den Vereinbarungen, behält es sich VOT vor, dem Reisebüro die Zusatzprovision nicht zu gewähren.
  - sämtliche Angebote der VOT ausschließlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die dem Kunden vor der Buchung zur Kenntnis zu bringenden Leistungsbeschreibungen (Katalog, Infox-Angebot, Faxmailing, etc.) mit den jeweils aktuell gültigen Preisen, Allgemeinen Beförderungs-, Reise- und Zahlungsbedingungen zu vermitteln und darüber hinausgehende Sonderwünsche des Reisekunden lediglich als Anfrage bzw. unverbindlichen Wunsch entgegen zu nehmen, als solche kenntlich zu machen und deren Erfüllung dem Reiseinteressenten nicht zuzusagen;
  - dem Kunden keine weitergehenden Zusicherungen in Ansehung der gebuchten touristischen Leistungen im eigenen oder im Namen von VOT zu geben, die nicht von der Leistungsbeschreibung der VOT gedeckt sind. Die Agentur ist auch nicht berechtigt, dem Kunden Preisnachlässe in Ansehung der vom Kunden gewünschten touristischen Dienstleistungen zu gewähren, insbesondere den von VOT vorgegebenen Reisepreis zu ermäßigen. Die Agentur darf dem Kunden auch keine sonstige Vergünstigungen oder Draufgaben versprechen und zwar unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit der gebuchten Reise stehen;
  - sicherzustellen, dass im Rahmen der Beratung über die durch von VOT angebotenen Reiseleistungen, spätestens aber im Rahmen der verbindlichen Vermittlung eines solchen Angebotes die Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen und sonstige Erklärungen/Erläuterungen der VOT sowie der beteiligten Fluggesellschaften nicht nur in das Vermittlungsgespräch mit einbezogen werden, sondern sich vom Reiseinteressenten vor der verbindlichen Buchung mittels dessen Unterschrift quittieren zu lassen, dass der Reiseinteressent die Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der VOT sowie der ausführenden Fluggesellschaften nicht nur erhalten, sondern auch zur Kenntnis genommen hat, insbesondere die Stornobedingungen; den so geforderten Nachweis der Kenntnisnahme hat die Agentur gegenüber der VOT zu führen;

- dem Kunden bei der Buchung eines „Nur-Fluges“ sowie bei einem Flugtransfer im Rahmen einer Pauschalreise den tatsächlichen Luftfrachtführer zu benennen;
- im Falle telefonischer Buchung die persönlichen Daten des Reisewilligen schriftlich festzuhalten. Ferner hat die Agentur bei einer telefonischen Buchung einen Rückruf unter der vom Buchenden angegebenen Telefonnummer zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben vorzunehmen und dem telefonisch Buchenden hiernach eine schriftliche Reiseanmeldung vorzulegen, die der Reiseinteressent zu unterschreiben hat. Im Falle einer Online-Buchung hat sich die Agentur durch umgehenden Anruf zu vergewissern, ob die in der Online-Buchung angegebenen Buchungsparameter zutreffend sind;
- die nach der Buchungsannahme erfolgende Reisebestätigung der VOT sorgfältig auf den Inhalt zu prüfen und diese erst im Anschluss daran dem Reisenden zu übermitteln;
- zur unverzüglichen Benachrichtigung der VOT per Buchungssystem über eine von der Agentur entgegengenommene Rücktrittserklärung (Stornierung) des Kunden unter Angabe des Rücktrittsdatums sowie den Namen des Zurücktretenden, hilfsweise per Telefax.

**2.** Die Agentur unterhält auf eigene Kosten eine Hardwareumgebung und eine Internetverbindung, die es der Agentur aus technischer Sicht ermöglicht, über die oben genannten CRS-Systeme auf das VOT-System Zugriff zu nehmen. Kosten, die der Agentur durch die Anschaffung einer neuen Hardwareumgebung und/oder einer neuen Internetverbindung oder durch Wartung derselben entstehen, trägt ausschließlich die Agentur.

**3.** Die Agentur verpflichtet sich aus Sicherheitsgründen der VOT diejenigen Personen namentlich zu benennen, die in der Agentur Zugang zum CRS erhalten.

**4.** Sofern die Agentur von der VOT mit Werbematerialien ausgestattet wurde, wird sie diese Materialien dem Publikum gut sichtbar innerhalb ihres Geschäftslokals präsentieren. Die Agentur ist ferner verpflichtet, das Geschäftslokal nach den Vorgaben von VOT auch nach außen hin für das Publikum gut sichtbar als eine Agentur von VOT zu kennzeichnen, auch im Rahmen eines etwaigen Internetauftritts der Agentur.

**5.** Der Agentur ist es darüber hinaus grundsätzlich untersagt, die Wort-/Bildmarke der VOT insbesondere auf Leuchtwerbungen, Briefköpfen, Prospekten und Zeitungen/Zeitschriften ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der VOT aufzubringen.

**6.** Wünscht der Kunde die Stornierung oder Umbuchung der gebuchten Leistung(en), insbesondere eines Fluges, des Hotels und/oder, der Transferleistung, des Ausfluges oder eine Namensänderung, richten sich Möglichkeiten und damit verbundene Kosten der Wünsche des Kunden nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen VOT. Die Agentur verpflichtet sich, den Reisenden hierüber und die damit verbundenen Kosten zu informieren.

**7.** Die Agentur wird die VOT unverzüglich über wesentliche Änderungen ihres Geschäftsbetriebes schriftlich informieren. Eine entsprechende Verpflichtung zur Unterrichtung besteht insbesondere, aber nicht nur bei:

- a) Wechsel/Änderung des Inhabers und/oder der Gesellschafterverhältnisse;
- b) Wechsel/Änderung der Firma oder des Unternehmenssitzes;
- c) Wechsel/Änderung der Betriebsstätte oder deren Bezeichnung;
- d) Eröffnung von Filialen/Zweigniederlassungen;
- e) Veräußerung oder Verpachtung des Betriebes oder Teilen hiervon;
- f) Verpfändung oder Pfändung von Geschäftsanteilen an der Agentur bzw. der sie betreibenden Gesellschaft;
- g) Abtretung an oder Pfändung bzw. Verpfändung von Ansprüchen gegenüber Dritten;
- h) Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung durch den Geschäftsführer/Inhaber der Agentur;
- i) Die Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Agentur und/oder ihres Geschäftsführers/Inhabers oder die Abweisung eines solchen Antrages mangels Masse.
- j) Alle durch VOT gegenüber der Agentur zur Verfügung gestellten Informationen, Preislisten, Daten und gesonderte Absprachen im Einzelfall sind von der Agentur vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an dritte Personen, insbesondere an Agenturen oder Wettbewerber der Konkurrenz am Touristikmarkt ist untersagt. Eine Weitergabe kommt nur dann in Betracht, wenn VOT der Weitergabe zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Verletzt die Agentur die vorgenannte Vertraulichkeitspflicht macht sie sich schadensersatzpflichtig gegenüber VOT und verwirkt zumindest eine Vertragsstrafe, deren Höhe von VOT bestimmt und deren Angemessenheit von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann.

### **§ 3 Provisionen, Zahlungsbedingungen**

- 1.** Die VOT wird die ihr zur Kenntnis gebrachten Buchungen unverzüglich bearbeiten und nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten ehestmöglich gegenüber der Agentur bestätigen.
- 2.** Die Agentur ist nicht Inkassoberechtigt. Das Inkasso wird von VOT direkt vom Kundenkonto/CC vorgenommen. Es ist der Agentur ausdrücklich untersagt, Kundengelder direkt zu vereinnahmen.
- 3.** Die VOT gewährt der Agentur als Entgelt für die von ihr erbrachten Leistungen eine Provision, deren Höhe und Fälligkeit in der Anlage 2 festgelegt wird, welche einen Bestandteil dieses Agenturvertrages bildet. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Provision ist, sofern sich aus der Anlage 2 oder aus diesem Agenturvertrag nichts anderes ergibt, der vom Kunden für die Reiseleistung bzw. als Stornoprämie geschuldete Gesamtbetrag. Auf stornierte Reiseleistungen wird lediglich die Grundprovision gemäß Anlage 2 vergütet.  
Die Provisionen der Agentur werden am Ende eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr neu ermittelt. VOT verpflichtet sich, der Agentur rechtzeitig die neuen Konditionen bekanntzugeben.
- 4.** Erweist sich der mit dem Kunden abgeschlossene Reisevertrag aus Gründen, die in der Sphäre von VOT liegen als rechtsunwirksam, so gebührt der Agentur eine Provision in der Höhe wie sie bei ordnungsgemäßer Durchführung der Reise angefallen wäre.
- 5.** Tritt VOT von dem mit dem Kunden abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag aus berechtigten Gründen zurück oder erweist sich dieser Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden oder der Agentur liegen oder aufgrund von Höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Unruhen, Reisewarnungen durch das Auswärtige Amt) als rechtsunwirksam, erhält die Agentur allerdings keine Provision.
- 6.** Kommt es aus Gründen, die in der Sphäre der VOT liegen zu einer nachträglichen Minderung des Reisepreises, etwa aufgrund begründeter Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Kunden, so bleibt der Anspruch der Agentur auf Zahlung der Provision auf Grundlage der zunächst gültigen Bemessungsgrundlage davon unberührt.
- 7.** Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Reisepreises, etwa durch gestiegene Kerosinzuschläge, gebührt der Agentur die vereinbarte Provision von der so erhöhten Bemessungsgrundlage.
- 8.** Über die von der Agentur verdienten Provisionen wird die VOT jeweils monatlich eine Abrechnung erstellen und der Agentur den hieraus ergebenden Betrag binnen 14 (vierzehn) Tagen zahlen. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat des Reisedatums. Mit der Provisionszahlung durch VOT sind alle Ansprüche der Agentur gegenüber VOT abgegolten. Alle ihr aus dem Vertrag und ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten trägt die Agentur selbst, soweit keine weitergehende schriftliche Vereinbarung getroffen worden sind.
- 9.** Die Agentur darf ihre Provisionsansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VOT weder abtreten noch verpfänden. Die VOT wird ihre Zustimmung zur Abtretung allerdings nicht verweigern, wenn die Abtretung oder Verpfändung gegenüber Kreditinstituten im Rahmen der Gewährung von Geschäftskrediten für die Agentur erforderlich ist. Im Übrigen wird die VOT über die Zustimmung zur Abtretung einzelfallbezogen entscheiden.
- 10.** Provisionsansprüche der Agentur verjähren in einem Jahr gerechnet ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens.

### **§ 4 Pflichten und Rechte der VOT**

- 1.** Die VOT wird dem Reisenden unverzüglich nach Vertragsschluss eine Reisebestätigung aushändigen (§ 651a Abs. 3 BGB, § 6 Abs. 1 BGB-InfoV), ggfls. über die Agentur. Die Reisebestätigung wird als Mindestangabe den Reisepreis und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Im Übrigen kann auf die Allgemeinen Reisebedingungen sowie die Leistungsbeschreibungen im Katalog/Internet der VOT verwiesen werden, soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vollständig vorliegen (§ 6 Abs. 4 InfoV), wozu sich die Agentur verpflichtet hatte.
- 2.** VOT wird die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge ihrer Eingänge bearbeiten.
- 3.** VOT wird im Zuge der erforderlichen Insolvenzausfallversicherung für Reiseveranstalter gemäß EU-Pauschalreiserichtlinien vom 13. Juni 1990 (90/314/EWG, Artikel 7) dafür Sorge tragen, dass eine Insolvenzausfallversicherung vorliegt und die Kosten hierfür im Pauschalreisepreis enthalten sind.

4. Das VOT-Buchungssystem wird regelmäßig gewartet und mit Updates und Upgrades zeitkonform weiter entwickelt. Seitens VOT wird dafür Sorge getragen, dass eine IT/EDV-Umgebung bereitgehalten wird, die es ermöglicht alle (Buchungs-)anfragen der Agenturen unverzüglich zu verarbeiten.
5. Sofern umfangreiche Wartungsarbeiten anstehen, kann es aus technischer Sicht notwendig sein, dass das VOT-Buchungssystem zeitweise nur einen verminderten oder gar keinen Zugang hat. In diesem Fall wird die VOT die Agentur mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen über Art, Umfang und Zeitdauer der vorübergehenden Behinderung bezüglich des Zugangs zum System per E-Mail informieren.
6. Die VOT unterhält eine Agenturbetreuung zu den üblichen Geschäftszeiten.
7. Die VOT ist berechtigt, Agenturkonten und Benutzernamen, die seit mehr als 6 (sechs) Monaten nicht mehr genutzt werden zu deaktivieren, nachdem die Deaktivierung der betreffenden Agentur per E-Mail mit einer Vorlaufzeit von 10 (zehn) Tagen angekündigt worden ist.
8. VOT verpflichtet sich, die Agentur mit allen Ausschreibungen (Prospekte, Werbemittel und Buchungsunterlagen) angemessen zu versorgen und bei Bedarf entsprechende Materialien zeitnah nachzuliefern.

### **§ 5 Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz**

1. Die VOT haftet dem Kunden aus dem abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag für dessen ordnungsgemäße Erfüllung. Im Fall der Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen wird die Agentur den Kunden darauf hinweisen, dass Ansprüche im Zusammenhang mit der Erbringung oder Nichterbringung der von VOT angebotenen touristischen Dienstleistung ausschließlich nur gegenüber der VOT geltend zu machen sind. .
2. Der Kunde ist von der Agentur auch auf die Monatsfrist des § 651 g Absatz 1 Satz BGB aufmerksam zu machen, sofern er mit der VOT einen Reisevertrag geschlossen hat.
3. Sollte der Kunde gleichwohl die Agentur gerichtlich in Anspruch nehmen, wird die VOT die Agentur schad- und klaglos halten soweit sich nicht herausstellt, dass die Agentur aufgrund eigenen Fehlverhaltens zu Recht selbst vom Reisenden in Anspruch genommen wurde.
4. Die Agentur hat jeden ihm gegenüber geltend gemachten Anspruch eines Kunden unverzüglich der VOT mitzuteilen und VOT im Fall einer gerichtlichen Inanspruchnahme den Streit zu verkünden.
5. Die Agentur ist nicht berechtigt, vermeintliche Ansprüche eines Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung oder Nichterbringung der Reiseleistung anzuerkennen oder dazu sonstige Erklärungen abzugeben, insbesondere Zusicherungen im Namen der VOT.

### **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

1. Dieser Agenturvertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und hat eine unbefristete Laufzeit.
2. Dieser Agenturvertrag kann ohne Angaben von Gründen von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende eines jeden Kalenderjahres schriftlich ordentlich gekündigt werden.
3. Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung ist gegeben, wenn die andere Partei schuldhaft gegen eine von ihr in diesem Vertrag übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß auch nicht abstellt, nachdem sie unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufgefordert wurde, sofern die Leistung nicht bereits kalendermäßig in diesem Vertrag und seinen Anlagen bestimmt wurde.
4. Weitere, allerdings nicht abschließende wichtige, zur fristlosen Kündigung berechtigende Gründe sind
5. Wechsel/Änderung des Inhabers und/oder der Gesellschafterverhältnisse ohne vorherige Information der VOT;
6. Wechsel/Änderung der Firma oder des Unternehmenssitzes ohne vorherige Information der VOT;
7. Wechsel/Änderung der Betriebsstätte oder deren Bezeichnung ohne vorherige Information der VOT;

8. Eröffnung von Filialen/Zweigniederlassungen ohne vorherige Information der VOT;
9. Veräußerung oder Verpachtung des Betriebes oder Betriebsteilen ohne vorherige Information der VOT;
10. Verpfändung oder Pfändung von Geschäftsanteilen an der Agentur bzw. der sie betreibenden Gesellschaft ohne vorherige Information der VOT;
11. Pfändung bzw. Verpfändung von Ansprüchen der Agentur gegenüber Dritten;
12. Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung durch den Geschäftsführer/Inhaber der Agentur;
13. die Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Agentur und/oder ihres Geschäftsführers und/oder Inhabers oder die Abweisung eines solchen Antrages durch das Insolvenzgericht mangels Masse.
14. Jedwede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine per Einschreiben/Rückschein übermittelte Kündigung gilt auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellversuch fruchtlos verlaufen ist und dem Erklärungsempfänger eine Benachrichtigung über die versuchte Zustellung hinterlassen worden ist.

### **§ 7 Abwicklung bei Vertragsbeendigung**

1. Die in diesem Vertrag oder seinen Anlagen niedergelegten Abrechnungs- und Zahlungspflichten bleiben von der Kündigung sowie der Deaktivierung des Agentur-Zugangs ebenso unberührt wie die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen soweit sie schwebende Geschäftsvorgänge berühren und zwar bis diese vollständig abgewickelt sind.
2. Ein Provisionsanspruch der Agentur nach Beendigung des Agenturvertrages entsteht nur, wenn die Buchungsanfrage noch während der Vertragslaufzeit erfolgte und die tatsächliche Buchung innerhalb von 3 (drei) Wochen nach der Beendigung des Vertrages verbindlich vorgenommen wurde.
3. Die Agentur verpflichtet sich bei Beendigung des Vertrages, alle Unterlagen zurückzugeben, die ihr von der VOT im Laufe der Vertragslaufzeit übergeben worden sind.

### **§ 8 Datenschutz**

1. Bei der Reservierungs- und Buchungsanfrage der Agentur werden von der VOT Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Der Agentur gegenüber wird versichert, dass die Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und dem Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten erfolgt. Die Kundendaten werden in Form von Namen, Wohnsitz und Kommunikationsdaten maschinenlesbar gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des zur Agentur bestehenden Vertragsverhältnisses verarbeitet.
2. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz hat der Kunde das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die von der VOT über ihn gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Die Agentur verpflichtet sich, den Kunden über diese Möglichkeit zu informieren. Bei Fragen des Kunden zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten, bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten muss sich die Agentur oder der Kunde selbst mit einem konkreten Anliegen an den Call Center Support der VOT (§ 5 Ziffer 6) wenden.
3. Mit der vollständigen Abwicklung des Buchungsvorganges und der vollständigen Zahlung des Ticketpreises und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen, die bis zu 10 Jahre betragen können, werden die über den Vorgang gespeicherten Daten unwiederbringlich und vollständig gelöscht.

### **§ 9 Verjährung**

Sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien aus diesem Vertrag - mit Ausnahme der Provisionsansprüche der Agentur - verjähren unabhängig von ihren Anspruchsgrundlagen in 24 (vierundzwanzig) Monaten nach ihrer Fälligkeit. Hängt die Geltendmachung des Anspruchs von der Kenntnis besonderer Umstände ab, beginnt die Verjährung mit Kenntniserlangung dieser Umstände.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Klauseln dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwa vorhandene Regelungslücken des Vertrages.

## § 11 Rechtswahl, Schriftformerfordernis, Gerichtsstandvereinbarung

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
2. Eine schriftliche Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages wird vorbehalten, wenn dies infolge von Änderungen der einschlägigen Gesetze, behördlichen Beanstandungen oder aus anderen zwingenden Gründen erforderlich wird.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen weder in mündlicher noch in schriftlicher Form.

**Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag oder den hieraus hervorgegangenen Einzelgeschäfte ist Hamburg.**

**Stand:** Januar 2014

### Anlagen:

- Agenturstammblatt (Anlage 1);
- Provisionen der Agentur (Anlage 2)

Hamburg, Januar 2014

Ort/Datum: \_\_\_\_\_



**(Vural Öger Touristik GmbH)**

\_\_\_\_\_  
**(Agentur)**

### Reiseveranstalter:

**Vural Öger Touristik GmbH**  
Elbchaussee 112  
22763 Hamburg  
Deutschland

Telefon: +49 (0) 40 8814 40 350  
Telefax: +49 (0) 40 8814 40 119  
Mail: info@vuraloeger.de  
Internet: www.vuraloeger.de

**ANLAGE 1 zum Agenturvertrag  
Agenturstammblatt**

**1. Basisdaten**

Name:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>
Inhaber/Geschäftsführer:	<input type="text"/>	Webseite:	<input type="text"/>
Adresse (Zeile 1):	<input type="text"/>	Rechtsform:	<input type="text"/>
Adresse (Zeile 2):	<input type="text"/>	Gründungsjahr:	<input type="text"/>
Ort, PLZ:	<input type="text"/>	Handelsregisternummer:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:	<input type="text"/>
Telefax:	<input type="text"/>		
Kontaktperson:	<input type="text"/>		

**2. CRS Systeme Betriebsstelle**

Amadeus:	<input type="text"/>
Sabre/Merlin:	<input type="text"/>
Traveltainment/Bistro:	<input type="text"/>
Travel-IT/Buma:	<input type="text"/>
Traffics Cosmo:	<input type="text"/>
Bewotec/JackPlus:	<input type="text"/>
Vanessa/Neo/Argus:	<input type="text"/>

**3. Ketten/Kooperationen**

<input type="checkbox"/>	RTK
<input type="checkbox"/>	Schmetterling
<input type="checkbox"/>	TSS
<input type="checkbox"/>	AER
<input type="checkbox"/>	Best RMG
Sonstige:	<input type="text"/>

**4. Bankverbindungen**

Bankname:	<input type="text"/>	BIC:	<input type="text"/>
IBAN:	<input type="text"/>		

**5. Operative Daten**

Anzahl der Mitarbeiter:	<input type="text"/>
Öffnungszeiten:	<input type="text"/>
Art des Büros:	<input type="checkbox"/> Ladenlokal <input type="checkbox"/> Internetagentur <input type="checkbox"/> Callcenter

Hiermit bestätige ich die **Richtigkeit** und **Vollständigkeit** der Daten.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift



## ANLAGE 2 zum Agenturvertrag Provisionsvereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für den stationären Reisebürovertrieb.

In diese Vereinbarung werden sämtliche Umsätze des touristischen Jahres beginnende ab dem 01.01.2014 bis 31.10.2014 einbezogen. Touristische Umsätze sind alle Pauschalreisen aus dem Katalog, Sonderangebote, Nur-Hotel-Buchungen und Umsätze aus der Vermittlung von Reiseversicherungen.

### Provisionsregelung

bis	25.000,00	9%
ab	25.001,00	10%
ab	30.000,00	10,5%
ab	40.000,00	11%
ab	50.000,00	11,5%
ab	60.000,00	12%
ab	90.000,00	12,5%
ab	150.000,00	13%
ab	200.000,00	13,5%

Die Anfangsprovision beträgt 9%, eine Unterjährige Anpassung der Provision bis 10% wird nach bei Erreichen der Stufe am Monatsende vorgenommen. Die Staffelp provision ab 10% wird am Geschäftsjahresende vorgenommen.

Es ist der Agentur nicht gestattet Umsätze anderer Betriebsstellen unter Zusammenzulegen (Unterbuchung), dies gilt auch wenn die Betriebsstelle dem Reisebüro angehört. Bei Zuwiderhandlungen behält sich Vural Öger Touristik GmbH vor, den gesamten Umsatz der Agentur rückwirkend auf 9% herunterzustufen.

Auf Nur Flüge wird keine Provision ausbezahlt, der Agentur steht es frei ein Serviceentgelt zwischen 5,00 Euro bis 100,00 Euro pro Person zu verlangen. Das Serviceentgelt wird gemeinsam mit dem Flugpreis durch Vural Öger Touristik GmbH eingezogen und der Agentur mit der Provisionsabrechnung gutgeschrieben. Das Serviceentgelt wird auf der Rechnung die der Kunden von Vural Öger Touristik GmbH erhält als solches ausgewiesen. Im Falle einer Teil-, oder Gesamtstornierung wird das Serviceentgelt weiterhin in gleicher Höhe ausgewiesen und vom Kunden eingezogen.

Umbuchungs-, und Stornogebühren werden mit 10% abgerechnet und fließen nicht in die Staffelp provision ein.

Alle Expedienten Buchungen, Bahnfahrkarten, Bearbeitungsgebühren und Zusatzleistungen der Incomingagenturen im Zielgebiet werden nicht verprovisioniert.

### Auszahlung der Provision

Voraussetzung der Auszahlung ist ein abgeschlossener Agenturvertrag. Eine Abrechnung wird dem Reisebüro am Anfang des Monats (für alle Abflüge des vorangegangenen Monats) zugestellt. Die Provision und die Serviceentgelte auf alle bezahlten und abgeflogenen Reisen werden zum 15. des Folgemonats ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung. Die Abrechnung der Staffelp provision erfolgt am Ende des Touristikjahres.

Hamburg, Januar 2014



# Sonderaktion Bonusprovision

APRIL 2014

**Betreff: Sonderaktion Bonusprovision**

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

aus gegebenem Anlass möchten wir Ihnen ab sofort für jede von Ihnen getätigte Buchung  
**1 % Prozent Zusatzbonus** gewähren.

Die Sonderprovision ist von der Staffelp provision unberührt und gilt für alle Buchungen bis zum  
(Buchungseingang) 15.06.2014. Die Auszahlung erfolgt mit Ihrer monatlichen Provisionszahlung.

Wir hoffen, dass wir damit Ihren Verkauf fördern können und wünschen Ihnen weiterhin  
einen guten Buchungserfolg.

Mit besten Grüßen

**Ali Dogan**  
Director Tourism

## Provisionsregelung

bis	25.000,00	9%
ab	25.001,00	10%
ab	30.000,00	10,5%
ab	40.000,00	11%
ab	50.000,00	11,5%
ab	60.000,00	12%
ab	90.000,00	12,5%
ab	150.000,00	13%
ab	200.000,00	13,5%



Unser Veranstalterkürzel: „**VOT**“. In allen gängigen Preisvergleichssystemen z.B.: **Bistro, LMPlus, Vanessa, Traffics/Cosmo** und Reservierungssystemen wie **Amadeus, Merlin, Vanessa, Traffics/Cosmo, BUMA** und **JackPlus**.

Falls Sie noch keinen Agenturvertrag mit uns haben, fordern Sie diesen bitte gleich per Mail an: [info@vuraloeger.de](mailto:info@vuraloeger.de)

Vural Öger Touristik GmbH  
Elbchaussee 112  
DE-22763 Hamburg  
Deutschland

Tel.: +49 (0) 40 88 14 40-350  
Fax: +49 (0) 40 88 14 40-119  
[info@vuraloeger.de](mailto:info@vuraloeger.de)  
[www.vuraloeger.de](http://www.vuraloeger.de)

Registergericht:  
Hamburg, HRB 129 549  
Ustd-Id.: DE 292195261

Geschäftsführer:  
Vural Öger, Selim Atas

Commerzbank, BIC: DRESDEFF200  
IBAN: DE02200800000900383600  
Isbank AG, BIC: ISBKDEFXHAM  
IBAN: DE33202306000078596007